

Gemeindeverordnung
zur Änderung der Jahrmarkt-Ordnung der Stadt Miltenberg

Auf Grund des § 69 der Gewerbeordnung vom 21.6.1869 (RGBl. S 871/1900) in der geltenden Fassung und in Verbindung mit den Art. 62 Abs. 4 und 48 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes vom 17.11.1956 (Bay BS I S. 327) erlässt die Stadt Miltenberg, folgende durch Entschließung der Regierung von Unterfranken vom 18.1.1960 Nr. II/3 – 165 a 2 für vollziehbar erklärte

Verordnung:

Der § 1 der Jahrmarktordnung der Stadt Miltenberg vom 13.8.1928 in der Neufassung vom 22.6.1949 wird wie folgt geändert:

- 1.) Abs. 1 Ziffer 6 erhält folgenden Wortlaut:

"Markt am letzten Sonntag im Oktober (Martinimarkt)"

- 2.) Der letzte Absatz erhält folgenden Wortlaut:

"Der Michaelismarkt findet auf den südlichen Mainwiesen ober- und unterhalb der Brücke statt. Die übrigen Märkte werden auf dem Parkplatz oberhalb der Brücke abgehalten. Der Platz zum Aufschlagen der Stände ist 91 m lang und 6,50 m breit.
Er liegt vor der mainseitigen Baumreihe vom Flusskilometerstein alt Nr. 265 C mainabwärts bis zum Grenzstein in der Nähe des Brückenwiderlagers."

Miltenberg, den 22. Januar 1960

Stadt Miltenberg
gez.

Blatz
1. Bürgermeister

Bestätigung:

Es wird bestätigt, dass vorstehende Gemeindeverordnung gem. Art. 59 Abs. 1 LStVG im "Bote v. Untermain" und im "Aschaffener Volksblatt" vom 6. Febr. 1960 Nr. 30 bekannt gemacht wurde. Außerdem wurde nach Art. 60 LStVG unter Beachtung des § 11 AV LStVG durch Anschlag an der Amtstafel auf die Bekanntmachung hingewiesen.

Miltenberg, den 10. Februar 1960

Stadt Miltenberg
I.A.
gez.

Preuß